

Ordnung über die Feststellung der Eignung im konsekutiven Masterstudiengang Mobility Systems (Eignungsfeststellungsordnung Mobility Systems)

Vom

Aufgrund von § 14 Absatz 4 und § 18 Absatz 11 des Sächsischen Hochschulgesetzes vom 31. Mai 2023 (SächsGVBl. S. 329), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 31. Januar 2024 (SächsGVBl. S. 83) geändert worden ist, erlässt die Technische Universität Dresden die folgende Eignungsfeststellungsordnung als Satzung:

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zugangsvoraussetzungen
- § 3 Zugangsausschuss
- § 4 Antrag und Fristen
- § 5 Nachweis und Feststellung der besonderen Eignung
- § 6 Eignungstest
- § 7 Eignungsbescheid
- § 8 Inkrafttreten

§ 1

Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt auf der Grundlage der Vorschriften des geltenden Sächsischen Hochschulgesetzes die Feststellung der besonderen Zugangsvoraussetzungen (Eignungsfeststellung) für den konsekutiven Masterstudiengang Mobility Systems an der Technischen Universität Dresden.

§ 2

Zugangsvoraussetzungen

Gemäß § 3 der Studienordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Mobility Systems ist qualifiziert und damit zugangsberechtigt, wer

1. einen ersten in Deutschland anerkannten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss oder einen Abschluss einer staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademie auf einem verkehrswissenschaftlichen Gebiet, insbesondere die Studiengänge Verkehrsingenieurwesen, Verkehrswirtschaft oder Mobilität und Verkehrssysteme, oder einen Abschluss im Bauingenieurwesen, Umweltingenieurwesen oder Wirtschaftsingenieurwesen oder einen anderen Hochschulabschluss mit vergleichbaren Vorkenntnissen hat,
2. im Falle eines Hochschulabschlusses außerhalb der Europäischen Union (EU) und des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) ein mit Stichtag des letzten Tags der Bewerbung höchstens fünf Jahre altes Ergebnis einer Graduate Record Examination (GRE) von mindestens 162 Punkten im Bereich Quantitative Reasoning und mindestens 151 Punkten im Bereich Verbal Reasoning nachweist,
3. den Nachweis der besonderen Eignung zum Studium im konsekutiven Masterstudiengang Mobility Systems gemäß § 5 erbringt und
4. über sichere Englischkenntnisse auf dem Niveau C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) verfügt. Der Nachweis erfolgt durch Zeugnisse oder Sprachzertifikate. Dies können insbesondere ein Zeugnis der allgemeinen oder fachgebundenen Hochschulreife mit Belegung der Fremdsprache Englisch bis zum Abitur, ein Zeugnis über einen vollständig in englischer Sprache abgelegten Hochschulabschluss oder ein Sprachzertifikat, wie zum Beispiel TOEFL iBT (mindestens 95 Punkte) oder IELTS (7,0), sein.

§ 3

Zugangsausschuss

Die Dekanin oder der Dekan der Fakultät Verkehrswissenschaften „Friedrich List“ setzt auf Vorschlag der Studienkommission für den jeweiligen Bewerbungszeitraum einen Zugangsausschuss ein. Er besteht in der Regel aus zwei Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern des zuständigen Fachbereichs. Der Zugangsausschuss entscheidet über das Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen gemäß § 2 und über Widersprüche gegen Entscheidungen im Rahmen dieses Verfahrens. Darüber hinaus ist der Zugangsausschuss für die Entwicklung und Veröffentlichung des formgebundenen Antragsformulars gemäß § 4 Absatz 2 Nummer 1 zuständig.

§ 4

Antrag und Fristen

(1) Der formgebundene Antrag auf Teilnahme am Eignungsfeststellungsverfahren nach dieser Ordnung ist zusammen mit den formgebundenen Bewerbungsunterlagen zur Immatrikulation schriftlich an folgende Anschrift innerhalb folgender Fristen einzureichen:

1. Bewerberinnen und Bewerber mit einem in Deutschland erworbenen Hochschulabschluss (Masterzugangsberechtigung) müssen sich bei folgender Stelle bewerben:
 - a) wenn sie eine deutsche Staatsbürgerschaft besitzen, gilt folgende Anschrift:
Technische Universität Dresden
Fakultät Verkehrswissenschaften "Friedrich List"
Zugangsausschuss Masterstudiengang Mobility Systems
Helmholtzstr. 10
01069 Dresden
 - b) wenn sie eine ausländische Staatsbürgerschaft besitzen, gilt folgende Anschrift:
Technische Universität Dresden
Sachgebiet 8.3 International Office
01069 Dresden
Germany
2. Bewerberinnen und Bewerber mit einem im Ausland erworbenen Hochschulabschluss (Masterzugangsberechtigung) müssen sich bei uni-assist e.V. bewerben.
3. Bewerberinnen und Bewerber mit einer Staatsbürgerschaft außerhalb der EU und des EWR, die ihren Hochschulabschluss (Masterzugangsberechtigung) an einer ausländischen Hochschule erbracht haben, müssen sich für das Wintersemester bis zum 31. Mai bewerben. Alle anderen deutschen und ausländischen Bewerberinnen und Bewerber müssen sich für das Wintersemester bis zum 15. Juli bewerben.

(2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. formgebundenes, signiertes Antragsformular (Stand: laufendes Antragsjahr) zur Feststellung der besonderen Eignung für den konsekutiven Masterstudiengang Mobility Systems,
2. Kopie des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusszeugnisses gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 1,
3. Kopien von zusätzlichen Zeugnissen und Nachweisen, die die besondere Eignung gemäß § 5 Absatz 1 nachweisen
4. ggf. der Nachweis über einen erfolgreich abgelegten GRE-Test gemäß § 2 Absatz 2,
5. der Nachweis der geforderten Englischkenntnisse gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 3 anhand eines einschlägigen Zeugnisses oder Sprachzertifikats. Das können sein:
 - a) Kopie Zeugnis der allgemeinen oder fachgebundenen Hochschulreife mit ausgewiesenem Sprachniveau C1 oder höher,
 - b) Kopie Zeugnis der vollständig in englischer Sprache abgelegten Hochschulreife,
 - c) Kopie Zeugnis über einen vollständig in englischer Sprache abgelegten Hochschulabschluss oder
 - d) englische Sprachzertifikate wie zum Beispiel der TOEFL iBT (mind. 95) oder IELTS (7,0).

(3) Anträge, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. Je Bewerberin oder Bewerber wird nur die erste Bewerbung je Verfahrenszeitraum berücksichtigt.

(4) Liegt zum Zeitpunkt der Antragstellung der Nachweis des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses (Abschlusszeugnis) gemäß Absatz 2 Nummer 2 noch nicht vor, wird die Bewerberin oder der Bewerber auch dann in das Eignungsfeststellungsverfahren nach dieser Ordnung einbezogen, wenn bereits 80 Prozent der durch den Hochschulabschluss erreichbaren

Leistungspunkte nachgewiesen werden. Zum Nachweis dessen hat die Bewerberin oder der Bewerber eine entsprechende Bescheinigung ihrer oder seiner Hochschule in Kopie vorzulegen. Die Notwendigkeit der Vorlage aller anderen in Absatz 2 genannten Nachweise mit dem Antrag sowie Absatz 3 bleiben hiervon unberührt.

§ 5

Nachweis und Feststellung der besonderen Eignung

(1) Die besondere Eignung für den konsekutiven Masterstudiengang Mobility Systems gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 2 liegt dann vor, wenn der Erwerb von mindestens 50 sich inhaltlich nicht überschneidenden Leistungspunkten des European Credit Transfer Systems (ECTS) aus den Fachbereichen Mathematik, Physik, Informatik und Verkehrswesen nachgewiesen wird. Dabei sind:

1. aus dem Fachbereich Fortgeschrittene Mathematik, einschließlich Statistik, mindestens 10 Leistungspunkte nachzuweisen,
2. aus dem Fachbereich Informatik, einschließlich statistischer Datenanalyse, mindestens 5 Leistungspunkte nachzuweisen und
3. aus dem Fachbereich Verkehrswesen mindestens 5 Leistungspunkte nachzuweisen.

(2) Bewerberinnen und Bewerber, die einen Hochschulabschluss an einer Hochschule in der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraumes besitzen, können die besondere Eignung anhand der dem Antrag beigefügten Unterlagen, insbesondere der Unterlagen gemäß § 4 Absatz 2 Nummer 3 nachweisen. Ob der Nachweis der besonderen Eignung erbracht ist, prüft der Zugangsausschuss anhand der dem Antrag beigefügten Unterlagen, insbesondere der Unterlagen gemäß § 4 Absatz 2 Nummer 3, jedoch nur dann, wenn die Zugangsvoraussetzungen gemäß § 4 Nummer 1, 2 und 4 erfüllt sind. Ergibt sich die besondere Eignung hiernach nicht bereits aus den Unterlagen der Bewerberin oder des Bewerbers, wird ein Eignungstest gemäß § 6 durchgeführt.

(3) Bewerberinnen und Bewerber, die einen Hochschulabschluss außerhalb der EU und des EWR erbracht haben, müssen die besondere Eignung durch einen Eignungstest gemäß § 6 nachweisen. Ob der Nachweis der besonderen Eignung erbracht ist, prüft der Zugangsausschuss anhand des Eignungstests, jedoch nur dann, wenn die Zugangsvoraussetzungen gemäß § 4 Absatz 2 Nummer 1 und 3 erfüllt sind.

§ 6

Eignungstest

(1) Ziel des Eignungstests ist es, zu ermitteln, ob die gemäß § 5 Absatz 1 geforderten Kenntnisse, Fertigkeiten oder Fähigkeiten, welche Aufschluss über die besondere Eignung der Bewerberin oder des Bewerbers geben, dem erforderlichen Leistungsniveau entsprechen.

(2) Der Eignungstest erfolgt in thematisch einheitlich strukturierter Form und soll nicht länger als 20 Minuten dauern.

(3) Die Einladung zum Eignungstest erfolgt per E-Mail rechtzeitig durch den Zugangsausschuss gemäß § 3, mindestens aber eine Woche vor dem Termin des Eignungstestes. Innerhalb von 5 Tagen nach Erhalt ist die Einladung anzunehmen oder ein Ausweichtermin zu erbitten, anderenfalls wird die Teilnahme am Eignungsfeststellungsverfahren beendet.

(4) Der Inhalt sowie Ergebnisse des Eignungstestes werden für den Zeitraum der Bewerbungsphase gespeichert. Die Identität der Bewerberin oder des Bewerbers wird im Eignungstest geprüft.

(5) Nimmt die Bewerberin oder der Bewerber den Eignungstest zum festgesetzten Termin nicht wahr, hat sie oder er keinen Anspruch auf Einräumung eines Ausweichtermins. Macht aber eine Bewerberin oder ein Bewerber glaubhaft, wegen akuter Krankheit den festgesetzten Termin nicht in Anspruch nehmen zu können, so wird ihr oder ihm ein alternativer Termin angeboten.

(6) Macht eine Bewerberin oder ein Bewerber glaubhaft, wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung oder chronischer Krankheit nicht in der Lage zu sein, den Eignungstest in der vorgesehenen Form ablegen zu können, so wird ihr oder ihm durch den Zugangsausschuss eine alternative Form zur Feststellung der Eignung angeboten.

(7) Macht eine Bewerberin oder ein Bewerber glaubhaft, aus dem Ausland den Eignungstest nicht in der vorgesehenen Form ablegen zu können, so wird ihr oder ihm durch den Zugangsausschuss eine alternative Form zur Feststellung der Eignung angeboten.

(8) Der Eignungstest erfolgt online und wird an zentralen Terminen im Bewerbungszeitraum durchgeführt.

§ 7

Eignungsbescheid

(1) Weist die Bewerberin oder der Bewerber die erforderliche Eignung gemäß § 2 nach, sollte sie oder er nach Beendigung des Verfahrens bis zum 15. August des jeweiligen Jahres einen Eignungsbescheid des Zugangsausschusses erhalten. Der Eignungsbescheid dient zur Vorlage bei dem Immatrikulationsamt beziehungsweise dem International Office der TU Dresden und stellt die erforderliche Form des Nachweises der Zugangsberechtigung für den konsekutiven Masterstudiengang dar. Er ist Voraussetzung für die Immatrikulation in den konsekutiven Masterstudiengang Mobility Systems.

(2) Kann die Bewerberin oder der Bewerber die erforderliche Eignung nach § 2 nicht nachweisen, erteilt der Zugangsausschuss hierüber einen schriftlichen Ablehnungsbescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

(3) Kann die Bewerberin oder der Bewerber den erfolgreichen Abschluss über den gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 1 erforderlichen Hochschulabschluss nicht bis zum Ende der Immatrikulationsfrist dem Immatrikulationsamt oder dem International Office vorlegen, erfolgt nur eine befristete Immatrikulation. Die Dauer der Befristung wird vom Immatrikulationsamt festgelegt und beträgt in der Regel ein Semester.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Eignungsfeststellungsordnung tritt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der TU Dresden in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät Verkehrswissenschaften "Friedrich List" der Technischen Universität Dresden vom xx. Monat 2025 und der Genehmigung des Rektorats vom xx. Monat 2025.

Dresden, den xx. Monat 2025

Die Rektorin
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr. Ursula M. Staudinger